

# **Waldläuferordnung**

(gemäß § 9 der Satzung der Waldjugend Hamburg e.V.)

## **1. Verhalten in der Natur:**

- (1) Mitglieder verpflichten sich:
  - a) Die Natur zu achten
  - b) Alle Tiere zu schützen
  - c) Pflanzen zu pflegen
  - d) Umweltschutz zu beachten
  - e) Das Klima zu schonen
  - f) Sich für die Ziele der Waldjugend Hamburg e.V. einzusetzen.

## **2. Verhaltenskodex:**

- (1) Alle Mitglieder versprechen, sich so zu verhalten, dass kein Mobbing, keine Intrigen, kein undemokratisches Verhalten, keine Denunzierungen oder Verunglimpfungen innerhalb und außerhalb des Vereins betrieben oder geduldet wird.

## **3. Regeln:**

- (1) Nur, wer die Regeln kennt, kann sie auch anwenden. Zu den vereinsinternen Regeln gehören die Vereinssatzung, die Geschäftsordnung, die Beitragsordnung, die Waldläuferordnung aber auch die Lagerordnung, Hausordnung etc. Darüber hinaus gelten alle Naturschutzbedingungen, das Jugendschutzgesetz, das Forstrecht etc.
- (2) Alle Einrichtungsgegenstände und Hilfsmittel sind pfleglich zu behandeln.
- (3) Die Unterrichtsmaterialien wie Schautafeln, Tierpräparate, Anschauungsmuster sind Eigentum des Vereins und sind ebenfalls sorgfältig zu behandeln.
- (4) Übernachtung in Zelten und das Anlegen von Lagerfeuern ist nur in Gegenwart von Gruppenleitern erlaubt.
- (5) Der Gebrauch von Maschinen in der Holzwerkstatt ist nur in Anwesenheit von einem Gruppenleiter oder einer vom Gruppenleiter ernannten Person, die eine Einweisung in den Gebrauch der jeweiligen Maschinen erhalten hat, erlaubt.
- (6) Die Gemeinschaftsküche sowie die sanitären Anlagen ist stets sorgfältig aufgeräumt und hygienisch sauber zu halten. (Nähere Einzelheiten sind der Hausordnung zu entnehmen.)
- (7) Beschädigungen, Reparaturen, Rohrbrüche, Leckagen oder sonstige Schäden am Vereinshaus sind unverzüglich der Vereinsleitung zu melden, damit der Vermieter verständigt werden kann.
- (8) Schlüsselinhaber sind verpflichtet die Schlüssel nicht an nicht autorisierte Personen weiterzugeben. Sie haften für Feuerschutz, abgeschlossenen Türen und verschlossene Fenster beim Verlassen des Gebäudes. Die Alarm-Anlage ist stets beim Verlassen des Gebäudes einzuschalten.

### **3.1. Hausordnung:**

- (1) Mit dem Aufenthalt in den Vereinsräumen und auf dem Vereinsgelände erkennt jedes Mitglied und jeder Besucher die dort aushängende Hausordnung an.

#### 4. Anweisungen von Gruppenleitern:

- (1) Vorstand und Gruppenleiter sind Verantwortungsträger deren Anweisungen strikt folgen zu leisten ist.
- (2) Gruppenleiter unter 16 Jahren bedürfen der Begleitung bzw. Gegenwart eines volljährigen Begleiters.
- (3) Im Vereinsleben, sowie auf Fahrten und Zeltlagern gilt das Jugendschutzgesetz.

#### 5. Das Stufensystem und die Abzeichen:

- (1) Die Mitglieder der Waldjugend Hamburg sind nach Wissensstand und Erfahrung in das Stufensystem eingeordnet.
- (2) Das Stufensystem baut dabei auf der Späherprobe auf, dessen einzelne Aufgaben im Späherprobenheft geregelt und festgelegt sind.
- (3) Die Ernennung zum Wildling oder Waldläufer erfolgt durch den Gruppenleiter.
- (4) Die Ernennung zu Kundschafter, Späher oder Heger erfolgt durch die Landesleitung.
- (5) Das Vereinsabzeichen ist ein gesticktes Buchenblatt ohne weitere Beschriftung und ist am linken Ärmel des grünen Hemdes zu befestigen.

##### 5.1. Die Stufen im Einzelnen:

- (1) Der Wildling:
  - a) Jedes Gruppenmitglied ist erst einmal Wildling.
  - b) Diese/r darf dann das grüne Halstuch tragen.
- (2) Der Waldläufer:
  - a) hat 3 Späherpunkte (SP) abgelegt, darin enthalten den SP1
  - b) hat 2 Seminare oder ein Lager besucht
  - c) weist waldläufergerechtes Verhalten, d.h. gemäß Waldläuferordnung, vor
  - d) darf das schwarz-grüne Halstuch tragen.
- (3) Der Kundschafter:
  - a) hat 10 Späherpunkte abgelegt, darin enthalten SP11, SP12, SP13, SP14 und SP19
  - b) darf das Kompass Abzeichen tragen.
- (4) Der Späher:
  - a) hat 15 Späherpunkte abgelegt, darin enthalten SP21, SP22 und SP23
  - b) darf das Fernrohr-Abzeichen tragen.
- (5) Der Heger:
  - a) hat alle Späherpunkte
  - b) hat mindestens ein Forsteinsatz geleitet und organisiert
  - c) vermittelt sein Waldjugend-Wissen an andere, ist also Gruppenleiter
  - d) darf eine Lederhut als Abzeichen tragen.

#### 6. Kluft-Ordnung:

- (1) Die Kluft stellt das äußere Zeichen der Verbundenheit und Zusammengehörigkeit zur Waldjugend Hamburg e.V. dar.
- (2) Die Kluft besteht aus einem jägergrünen Hemd mit Vereinsabzeichen und einem Stoff-Halstuch (grün oder schwarz-grün) mit einem Halstuch-Knoten nach freier Wahl.
- (3) Das Tragen der Kluft bei Gruppenstunden ist nicht Pflicht.
- (4) Die Kluft sollte bei öffentlichen Veranstaltungen, Fahrten und Lagern als Zeichen der Zugehörigkeit getragen werden.

**7. Wimpel:**

- (1) Von Thing anerkannte Gruppen erhalten das Recht, sich einen Namen zuzulegen und einen Gruppenwimpel zu tragen.
- (2) Die Ausführung des Wimpels ist den Gruppen überlassen. Der Wimpel muss lediglich auf einer Seite das Zeichen der Waldjugend Hamburg e.V. führen.
- (3) Der Name sollte zur Waldjugend passen.

**8. Gruppenstunde:**

- (1) Die Gruppenstunden sollten wöchentlich stattfinden.
- (2) Für die Behörde und aus versicherungstechnischen Gründen wird eine Anwesenheitsliste geführt.

**9. Seminare:**

- (1) Für komplexe Schwerpunktthemen wie z.B. Tierkunde und für Übungen die dem Zusammenleben in der Gruppe dienen, veranstaltet die Waldjugend Hamburg e.V. regelmäßig Wochenend-Seminare mit eigenen oder externen Referenten.
- (2) Die Seminare sind kostenpflichtig und beinhalten in der Regel Übernachtung, Verpflegung, Anreise und ggf. Eintrittspreise für Besichtigungen sowie Verbrauchsmaterialien wie Holz, Pflanzen oder Muster um die Seminarziele zu erreichen.

**10. Streitschlichtung:**

- (1) Als lebendiger Jugendverein mit aktiven und dynamischen Kindern und Jugendlichen kommt es auch zu Meinungsverschiedenheiten, die nicht selten temperamentvoll ausgetragen werden.
- (2) Ein Weg zur Streitschlichtung sind die Streitschlichter, die besonders dafür geschult sind, Streithähne wieder zu versöhnen.

**11. Disziplinarverfahren:**

- (1) Bei Verstößen gegen diese Waldläuferordnung tritt ein abgestuftes Disziplinarverfahren vor dem Vereinsvorstand und den Gruppenleitern statt. Es wird unterschieden nach Rüge, Tadel, zeitweisem Ausschluss und gänzlichem Ausschluss.
- (2) Das Disziplinarverfahren wird in der Disziplinarordnung geregelt.

**12. Schlussbestimmung:**

- (1) Diese vorliegende "Waldläuferordnung" ist Bestandteil der derzeit gültigen Satzung der Waldjugend Hamburg e.V.